

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/5279 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juli 1992**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen**  
**über Erleichterungen der Grenzabfertigung**

### **A. Problem**

Das Abkommen vom 29. Juli 1992 soll den Übergang über die deutsch-polnische Grenze, die gleichzeitig EWG-Außengrenze ist, erleichtern und beschleunigen.

### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erhalten soll.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Durch die Ausführung des Gesetzes selbst entstehen keine Kosten. Soweit aufgrund des Abkommens mit der Republik Polen Vereinbarungen über den Aus- oder Neubau von Gemeinschaftszollanlagen an der deutsch-polnischen Grenze abgeschlossen werden, sind die dafür entstehenden Kosten z. Z. noch nicht abzuschätzen; sie werden sich jedoch in zweistelliger Millionenhöhe bewegen.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5279 — unverändert anzu-  
nehmen.

Bonn, den 10. November 1993

**Der Finanzausschuß**

**Hans H. Gattermann**  
Vorsitzender

**Gunter Weißgerber**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Gunter Weißgerber

### I. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Erleichterungen der Grenzabfertigung — Drucksache 12/5279 — wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für Verkehr sowie zur Beratung gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für Verkehr haben die Vorlage am 20. Oktober 1993 bzw. am 10. November 1993 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 29. September 1993 behandelt.

### II. Inhalt der Vorlage

Das am 29. Juli 1992 in Warschau unterzeichnete Abkommen soll den Übergang über die deutsch-polnische Grenze erleichtern und beschleunigen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß Grenzdienststellen der einen Vertragspartei oder deren Bedienstete die Grenzabfertigung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vornehmen können, mit dem Ziel, die Grenzabfertigung zusammenzulegen.

Gleichartige Abkommen wurden mit Österreich, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, Luxemburg und Dänemark abgeschlossen. Das Abkommen ist ein Rahmenvertrag. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden ermächtigt, durch Vereinbarungen die Zonen zu bestimmen, in denen die Bediensteten der einen Vertragspartei die Grenzabfertigung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorzunehmen berechtigt sind. Sie können die Strecken für die Grenzabfertigung während der Fahrt in Zügen und auf Schiffen bestimmen sowie die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vereinbaren.

Im einzelnen enthält das Abkommen allgemeine Bestimmungen über die Grenzabfertigung (Artikel 1 bis 8) sowie Regelungen in der Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates (Artikel 9 bis 15),

der vorgeschobenen Grenzdienststellen (Artikel 16 bis 21) und der Grenzspediteure/Zollagenturen des Nachbarstaates (Artikel 22). Darüber hinaus beinhaltet das Abkommen Bestimmungen über die gegenseitige Bereitstellung von Diensträumen und Anlagen einschließlich der damit verbundenen anteiligen Baukosten oder Miete für die Grenzdienststellen (Artikel 23) und über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wegen der Auslegung des Abkommens (Artikel 24).

### III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

### IV. Mitberatungsvoten

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, die Bundesregierung jedoch in Anbetracht der derzeitigen Situation an den Grenzübergängen aufzufordern, bereits in der Phase der Ratifizierung erhebliche Erleichterungen und Beschleunigungen im Grenzverkehr, etwa durch Ausbau von Parkplätzen und Verkürzung der Abfertigung unter Beachtung sicherheitspolitischer Aspekte, in Betracht zu ziehen.

Der Ausschuß für Verkehr schlägt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dem federführenden Finanzausschuß vor, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Über das Ergebnis der Beratung nach § 96 GO-BT wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

### V. Ausschußempfehlung

Auch der federführende Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 10. November 1993

**Gunter Weißgerber**

Berichterstatter

